

Satzung der Modellfluggruppe Untermettingen e.V.

Satzung der Modellfluggruppe Untermettingen e.V.

§ 1 Name und Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „**Modellfluggruppe Untermettingen e.V.**“
Er ist beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Waldshut-Tiengen unter **VR-NR. 663** eingetragen. In den folgenden §§ wird er mit **MFGU** bezeichnet.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ühlingen-Birkendorf, Ortsteil Untermettingen
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck

1. Die Modellfluggruppe Untermettingen e.V. mit Sitz in Ühlingen-Birkendorf, Ortsteil Untermettingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts "**Steuerbegünstigte Zwecke**" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Wahrung, Pflege und Förderung des Modellflugsportes, insbesondere des Modellsegelflugsportes mit allen Aufstiegshilfen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Einrichten und Unterhalt eines den technischen Erfordernissen entsprechenden Modellfluggeländes
 - b) Unterstützung der Mitglieder beim Bau der Modelle und beim Modellfliegen
 - c) Durchführung von nicht öffentlichen Flugveranstaltungen
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das „**Deutsche Rote Kreuz.**“

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich (Brief oder E-Mail) an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
2. Der Vollmitgliedschaft geht ein Probejahr voraus. Nach Abschluss des Probejahres stimmen die Mitglieder an der Mitgliederversammlung über die Vollmitgliedschaft ab. Mitglieder welche sich im Probejahr befinden haben alle Rechte und Pflichten, jedoch kein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitglieder verpflichten sich über die MFGU dem DMFV (Deutscher Modellflugverband) beizutreten. Mitglieder die bereits in einem anderen Verein DMFV versichert sind, müssen jährlich den Nachweis erbringen (Kopie DMFV Ausweis).

Satzung der Modellfluggruppe Untermettingen e.V.

Schweizer Mitglieder die vor der Aufnahme beim Aeroclub Schweiz entsprechend versichert sind, (Nachweis muss jedes Jahr erbracht werden), sind vom DMFV Beitrag befreit.

4. Fördermitglied (Passivmitglied) des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Tod
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Streichung von der Mitgliederliste bei Zahlungsverzug

Jedoch bleibt, außer bei Ableben, die Verpflichtung der Bezahlung der Beitragsrückstände, bestehen.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (Brief oder E-Mail) gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Erfolgt die Kündigung nach der Kündigungsfrist des DMFV (30. 09.) eines Jahres, muss der DMFV Beitrag für das folgende Jahr bezahlt werden. Die Kündigung ist gültig wenn sie vom Vorstand bestätigt wird.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung nach 6 Monaten mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, sowie sich vereinschädigend verhalten hat. Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschlussantrages beim Vorstand von diesem für einen Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Das Mitglied kann Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeitrag, Umlagen

1. Es werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben, die sich wie folgt zusammensetzen:
 - MFGU Mitgliedsbeitrag
 - DMFV Gebühr
2. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden, wobei die Höhe einer Umlage das Dreifache des Jahresbeitrages nicht übersteigen darf.
3. Die Höhe der Mitglieds Jahresbeiträge, sowie allfällige Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte und Pflichten.
5. Die Fälligkeit der Gebühren sowie die Mitgliedsbeiträge wird in der Geschäftsordnung geregelt, welche nicht Bestandteil der Satzung ist

Satzung der Modellfluggruppe Untermettingen e.V.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder ab 14 Jahren haben mitgliedschaftliche Rechte und Pflichten

1. „Die Ausübung der mitgliedschaftlichen Rechte ist davon abhängig, dass die Mitglieder ordnungsgemäß ihren satzungsgemäßen Beitragspflichten zum Zeitpunkt der Ausübung der mitgliedschaftlichen Rechte nachgekommen sind.“
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Mitglieder haben Informations- und Auskunftsrechte
4. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten, sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.
5. Im Flugbetrieb ist die von dem Vorstand zu erstellende Flugplatzordnung, die von den Mitgliedern mit einfacher Mehrheit beschlossen wird, zu beachten und den Anordnungen des Flugleiters Folge zu leisten.
6. Das Vereinseigentum und die sonst zur Verfügung stehenden Gegenstände sind schonend zu behandeln. Beschädigungen sind unverzüglich dem Verantwortlichen zu melden. Für vorsätzliche und grob fahrlässige Beschädigung haftet das Mitglied in voller Höhe.
7. Verschwiegenheit über Vereinsbelange und Treuepflicht gegenüber dem Verein
8. Aufrichtiges, korrektes und faires Verhalten gegenüber dem Vorstand und den Mitgliedern.
9. Pünktlich und fristgemäß die festgesetzten Vereinsbeiträge zu erbringen (Bringschuld des Mitglieds)
10. Adress- Änderungen (Anschrift, Telefon, Mail, Frequenz, Kanal) unverzüglich dem Vorstand melden (Bringschuld).

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Ladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt.
2. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte E-Mail – Adresse des Mitgliedes.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Der Antrag muss einen Antragstext mit ausführbarem Inhalt haben. Der Antrag ist spätestens in der Mitgliederversammlung vom Antragsteller zu begründen. Über die Aufnahme des Antrages stimmen die Mitglieder ab. Dringlichkeitsanträge sind zulässig. Sie bedürfen zu ihrer Aufnahme auf die Tagesordnung einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen und die Wahl / Abwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes sind nicht zulässig.

Satzung der Modellfluggruppe Untermettingen e.V.

4. Ort und Zeit der Mitgliederversammlungen bestimmt der Vorstand.
5. Einsprachen oder Vorschläge zu Satzungsänderungen müssen am 14. Tag vor der Mitgliedsversammlung beim Vorstand schriftlich begründet eingehen. Später eingehende Einsprachen sind ungültig.
6. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
7. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
 - Erlass von Ordnungen
 - Genehmigung des Haushaltplanes
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
8. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung sowie Art und Weise der Abstimmung bei Wahlen und Sachanträgen. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.
9. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nur in den in dieser Satzung vorgesehenen Fällen (Gesetzlicher Vertreter für Minderjährige) möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
10. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Wahlen erfolgen stets in offener Abstimmung durch Handaufheben.
11. Bei Vorstandswahlen ist derjenige gewählt, der die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Besteht nach einer Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
12. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Schriftführers
 - Zahl der erschienen Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - die Tagesordnung
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen)
 - die Art der Abstimmung
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge
 - Beschlüsse

Satzung der Modellfluggruppe Untermettingen e.V.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus den folgenden Personen:

Vorsitzender
stellvertretender Vorsitzender
Kassierer
Schriftführer
bis zu 3 Beisitzer

Die Amtsinhaber sollen Vereinsmitglied sein. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter mit jeweils Einzelvertretungsbefugnis vertreten. Die Kernaufgaben der Vorstandsmitglieder im Innenverhältnis werden wie folgt festgelegt:

- **Vorsitzender**
Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr gegenüber natürlichen und juristischen Personen, öffentlichen und privaten Stellen, Überwachung der Aufgabenerfüllung der Mitglieder des Vorstandes und weiterer Gremien
- **Stellvertretender Vorsitzender**
allgemeiner Vertreter des Vorsitzenden.
- **Kassierer**
Erledigung sämtlicher Pflichten im Bereich Finanzen
- **Schriftführer**
Erledigung aller Verwaltungsaufgaben des Vereins, Schrift- und Protokollführung in den Gremiensitzungen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - Aufstellung eines Haushaltsplanes
 - Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan
 - Abhalten von Vorstandsschaftssitzungen nach Bedarf
2. Der Vorstand kann mit Beschluss und einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn:
 - eine Verletzung von Amtspflichten
 - der Tatbestand der nicht ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt

Sie wird jedoch erst dann wirksam, wenn in der Mitgliederversammlung ein Nachfolger für eine neue, volle Amtsperiode gewählt ist.

Satzung der Modellfluggruppe Untermettingen e.V.

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, den sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist zulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 12 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden, in Dringlichkeitsfällen jedoch auch kurzfristig. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen (Brief oder E-Mail) Verfahren, oder im Rahmen einer Telefonkonferenz beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 13 Kassenprüfer

Ein Kassenprüfer ist von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr zu wählen. Dieser hat die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei dem Kassenprüfer zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein. Der Kassenprüfer sollte entsprechende Kenntnisse in der Prüfung von Vereins Buchführung besitzen. Ein Vorstandsmitglied, oder ein näherer Verwandter des Kassiers als Kassenprüfer ist nicht zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Kassier gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an das Deutsche Rote Kreuz. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15 Schlussbestimmungen

Diese Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am **05.04.2014** beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 09. 02.1990 tritt außer Kraft.

Untermettingen, den 05. April 2014